



Kanton St. Gallen
Gemeinde Wartau

Besondere Vorschriften (besV)

2. Änderung Sondernutzungsplan

Überbauungsplan Kieswerk Plattis

Öffentliche Auflage

Vom Gemeinderat erlassen am _____

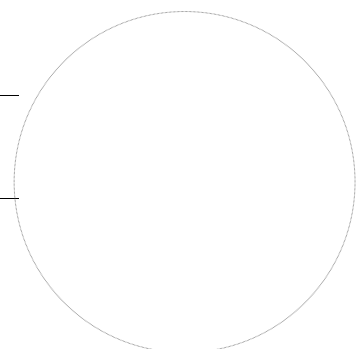
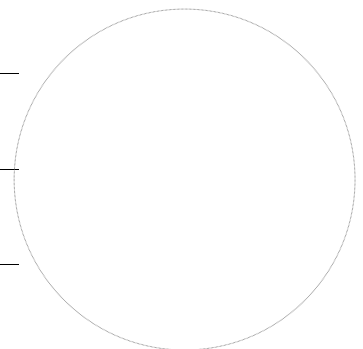
Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeinderatsschreiber: _____

Öffentlich aufgelegt vom _____ bis _____

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am _____

Der Amtsleiter: _____



16. April 2025

250415_Kieswerk_Plattis_SNP_besV_öA

Besondere Vorschriften

Soweit durch den Überbauungsplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglements der Gemeinde Wartau.

Art. 1 Zweck

Innerhalb des Überbauungsplangebiets ist die bisherige Nutzung gestattet.

Bauten und Anlagen dürfen nur umgebaut werden, erweitert oder neu erstellt werden, wenn sie dem Kies- und Sandumschlag, der Kies- oder Sandaufbereitung, der Betonherstellung, dem Betonumschlag oder der Herstellung von Beton- oder Recyclingprodukten dienen.

Des Weiteren sind Anlagen zur Herstellung von bituminösen Strassenbauprodukten (heiss und kalt), zur Aufbereitung (aussieben, sortieren, waschen) von Aushubmaterial, zur Zerkleinerung und Lagerung von Holzreststoffen sowie zur Lagerung von Bauprodukten zulässig.

Art. 2 Befristung

Der Bestand des Überbauungsplans ist befristet. Der Überbauungsplan fällt dahin, wenn die in Art. 1, Zweck, beschriebene Nutzung an jetzigen Standort ganz oder in der Hauptsache aufgegeben wird oder auf dem heutigen Betriebsgelände ein neuer oder zweiter Betrieb angesiedelt werden soll.

Der allfällige Erlass eines neuen Überbauungsplan richtet sich nach den dann zumal geltenden (materiellen und formellen) Vorschriften und den dann herrschenden tatsächlichen Verhältnissen.

~~Art. 3 Immissionen~~ — Nicht genehmigt (Verf. V. 11. 11. 91)

~~Die Immissionen dürfen in einer Entfernung von 200 m die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Ziff. 2 des Anhangs 3 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. 12. 1986 nicht übersteigen.~~

Art. 4 Landschaftsschutz

Zum Schutze vor Staub, Lärm und optischen Einflüssen ist im Werkareal entlang der Hauptstrasse ein Hecken- und Baumstreifen zu schaffen. Im nördlichen Teil (ab Einfahrt West) besteht dieser Schutzmantel aus einem geschütteten und mit Hecken

bepflanzten Damm. Im südlichen Teil sind Bäume zu pflanzen, welche einen mantelartigen Grünstreifen ergeben.

Art. 5 Gestaltung von Bauten

Neu- oder Umbauten müssen mit Rücksicht auf die Lage in Gestaltung und Farbgebung höheren Anforderungen genügen.

Reklamen und Firmenanschriften sind ab einer Höhe von 8 m über Terrain nicht gestattet.

Art. 6 Baumabstand

Der Baumabstand an der Staatstrasse wird auf 2.5 m reduziert.

Art. 7 Auenwald

Entlang der Grenze zum Auenwald wird eine niedrige Abschränkung errichtet, welche das Befahren und Parkieren im Auenwald verhindert.

~~Art. 8 Schlammweiherr~~ Nicht genehmigt (Verf. V. 11. 11. 91)

~~Der Schlammweiherr wird nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Ämter zugeschüttet.~~

Art. 9 Erschliessung

Die Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse ist auf einer Länge von mindestens 25 m ab Parzellengrenze mit einem Hartbelag zu versehen.

Die Einfahrt Süd ist auf Zusehen hin gestattet.

Art. 10 SBB-Industrieeise

Im Korridorbereich der festgelegten SBB-Industrieeise sind Bauten und Anlagen nach Art. 1 dieser besonderen Vorschriften zulässig, solange die SBB-Industrieeise nicht realisiert sind.